

im Großherzogthume, vor welchem sie wegen aller von ihr dort abgeschlossenen Geschäfte Recht zu leiden hat, anerkannt, der Nachweis der Vollstreckbarkeit der von den diesseitigen Behörden gegen sie gesprochenen rechtskräftigen Entscheidungen an ihrem Domicile in New-York jedoch nicht geliefert worden ist.

Weimar am 18. November 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Hellendorff.**

Als weitem Nachtrag zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1850, die Vergütung von Vakanz-Arbeiten für erledigte Pfarr- und Schul-Stellen betreffend (Seite 172 des Reg. Bl. von 1850), insbesondere zu Satz 6<sup>b</sup> derselben, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes bekannt gemacht:

Bei Erledigung von Schulstellen in den bezüglich der Lehrerbefolgungen besonders klassifizirten Städten erhalten die hierzu ernannten Vitare für einen halbtägigen, zu drei Stunden gerechneten, Schulunterricht in ihrem Wohnorte statt der bisherigen 6 Sgr. künftig 9 Sgr.

Weimar am 18. November 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Cultus.**

**Stichling.**

Nach §. 4 des Reglements über die Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde vom 30. März v. J. haben die Vormusterungs-Kommissionen die ihnen mitgetheilte Liste über die in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorien nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorkommenden Veränderungen alljährlich zum 1. Mai dem betroffenen Bezirks-Direktor anzuzeigen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, macht es sich nothwendig, daß bei den gedachten Kommissionen die abgegangenen diensttauglich befundenen Pferde abgemeldet, dagegen alle neu hinzu gekommenen Pferde, mit Ausnahme der im §. 10 des Reglements bezeichneten, angemeldet werden, um bei der nächsten Vormusterung geprüft werden zu können.

Nachträglich zu dem gedachten Reglement wird daher hierdurch verordnet, daß die Pferdebesitzer die in ihren Pferdebeständen vorkommenden Ab- und Zugänge stets unverweilt bei den betreffenden Gemeindevorständen zu melden, letztere aber

